

II— 1292 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

## XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Wien, am 21. Juli 1972

Zl. 55.053-G/72

577 /A.B.ZU 577 /J.Präs. am 25. Juli 1972B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten  
zum Nationalrat Brandstätter und Genossen (ÖVP), Nr. 517/J,  
vom 31. Mai 1972, betreffend Quellschutzgebiet der Wiener  
Hochquellenwasserleitung im Raume von Rax und Schneeberg.

Anfrage:

Unter welchen Bedingungen sind Sie, Herr Minister, bei voller  
Wahrung der wasserrechtlichen Interessen bereit, der Er-  
richtung von Liftanlagen im Gebiet von Rax und Schneeberg zu-  
zustimmen?

Antwort:

Das Quell- und Grundwasservorkommen im Schneeberg-,  
Rax- und Schneeealpengebiet wurde mit der Verordnung vom  
9. Dezember 1965, BGBl. Nr. 353, gemäß §§ 34 und 54 WRG 1959  
der Trinkwasserversorgung gewidmet. Zu diesem Zweck wurden  
neben der Öllagerung und der Errichtung von Betrieben und  
Anlagen, deren Abwasseranfall das geschützte Wasservorkommen  
zu beeinträchtigen vermag, auch die Errichtung neuer der Per-  
sonenbeförderung dienender Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahn-  
gesetzes (einschließlich wesentlicher Trassenänderungen be-  
stehender Bahnen und der Errichtung von Anlagen, die das  
Widmungsgebiet über den Touristenwanderverkehr hinaus für den  
Massenverkehr zu erschließen geeignet sind, wie z.B. Straßen,  
Fahrwege, Schlepplifte, Park- und Campingplätze) der wasser-  
rechtlichen Bewilligungspflicht unterworfen. Im Widmungsgebiet  
ist ferner für den Vollzug des Wasserrechtsgesetzes der Vor-  
rang der Trinkwasserversorgung, der Schutz der Wasservorkommen  
vor Verunreinigung, die Sanierung unzulänglicher Reinhaltungs-  
vorkehrungen und die Erhaltung der natürlichen Verhältnisse  
durch pflegliche Wald- oder Weidewirtschaft und Beachtung des  
Landschaftsschutzes maßgebend.

- 2 -

Die Gebietsabgrenzung und die verfügbaren Beschränkungen beruhen auf eingehenden geologischen, karsthydrologischen, hydrotechnischen und hygienischen Untersuchungen und Gutachten. Der auf diesen Gutachten beruhende Entwurf der Verordnung war von der Obersten Wasserrechtsbehörde seinerzeit auch der Begutachtung durch das Österreichische Institut für Raumplanung zugeführt worden. Dieses "Raumordnungsgutachten Quellenschutzgebiet I. Wiener Hochquellwasserleitung" vom Mai 1963 stellt unter Heranziehung der "Fremdenverkehrsplanung für das südöstliche Niederösterreich" ausführlich die Gegebenheiten und Entwicklungsabsichten im Widmungsgebiet mit den Auswirkungen der Quellenschutzverordnung hinsichtlich Fremdenverkehr, Verkehrserschließung, Weidewirtschaft, Forstwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft, Siedlung und Gemeindefinanzen dar und kommt u.a. zu folgendem zusammenfassenden Ergebnis:

"Im nö. Gebietsteil des Widmungsgebietes besitzen die Gemeinden für größere Produktionsbetriebe nur geringe oder keine Eignung, für den Fremdenverkehr dagegen großteils günstige Voraussetzungen. Der Fremdenverkehr auf dem Schneeberg und der vorderen Rax ist zwar stark, aber nur ein Bruchteil des Fremdenverkehrs, den die Gemeinden Puchberg und Reichenau im Tal haben. Würde auf Grund der Schutzverordnung der Fremdenverkehr auf diesen beiden Bergen im wesentlichen im heutigen Umfang bleiben, wäre dies deshalb für die Entwicklung der beiden Gemeinden nur von geringem Einfluß. Von der Landesentwicklung her gesehen, wäre es nicht nachteilig, wenn der heute schon starke Ausflugsverkehr ins Gebiet der Gemeinde Reichenau nicht noch zunimmt, sondern sein Zuwachs den wirtschaftlich schwächeren Ausflugszielen im südöstlichen Niederösterreich zugute kommen würde. Die Besucher von Rax und Schneeberg stammen zu etwa 80 % aus Wien und zu etwa 10 bis 15 % aus Orten des Wiener Beckens, auf der Schneealpe zu etwa 40 % aus der Steiermark, die übrigen aus Wien und dem Wiener Becken. Beschränkungen für eine Ausweitung des

- 3 -

Fremdenverkehrs auf Schneeberg, Rax und Schneealpe würden die Erholungsmöglichkeiten der Bevölkerung Wiens und des Wiener Beckens nicht beeinträchtigen. In der Wiener Umgebung gibt es eine Anzahl von Bergen, die geeignet sind, die starke Nachfrage nach hochalpinen Ausflugszielen und den steigenden Zustrom zu günstigen Schiabfahrten zu befriedigen. Für einige Berge ist die Erschließung durch Lifte im Gange, für andere ist sie beabsichtigt oder wäre noch lohnend."

Das hygienische Gutachten vom Jänner 1964 kommt nach eingehender Beurteilung der hygienischen Verhältnisse und Notwendigkeiten auf Grund der hydrogeologischen und fremdenverkehrsmäßigen Gegebenheiten zu folgendem Schluß:

"Man wird der Erholung der Bevölkerung eine durchaus positive gesundheitliche Bedeutung zuschreiben müssen. Das Gutachten des Institutes für Raumplanung hat dies ausgedrückt und daher auch eine wirtschaftlich befriedigende Entwicklung für die geplanten Lifte vorausgesagt. Es ist demgegenüber jedoch festzuhalten, daß der Kreis der so Erholungssuchenden klein ist im Vergleich zu den über 1,6 Millionen Wasserkonsumenten aus Niederösterreich und Wien. Das Gutachten des Institutes für Raumplanung legt aber auch dar, daß für die Erholung ebenso andere gleichwertige und ähnlich günstige Gegenden zur Verfügung stehen. Wer die Schwierigkeiten kennt, heute ein geeignetes Trinkwasser in ausreichenden Mengen zu gewinnen, noch dazu für eine so große Versorgungseinheit wie eine Großstadt, wird wohl alles unternehmen müssen, um den bisherigen Wasserschatz nicht nur mengenmäßig, sondern vor allem auch gütemäßig zu erhalten. Zudem erfordert die Wasserversorgung einer Großstadt ein weit höheres Maß an Sicherheit und damit Verantwortung. Es ist daher im Interesse des Schutzes der Bevölkerung vom hygienischen Standpunkt zu fordern, jegliche Zunahme des Personenverkehrs und insbesondere des Massenverkehrs in die Einzugsgebiete der Wiener Hochquellen zu verhindern. Mehr als

off 1 Million von Wasserkonsumenten in Wien und Niederösterreich ist die Sicherheit eines unbedenklichen Wassergusses zu gewährleisten, auf die sie Anspruch haben. Die weitblickenden und sorgfältigen Planer und Erbauer der Hochquellwasserleitungen hatten diese Sicherheit damals voll berücksichtigt; den verantwortlichen Stellen von heute obliegt es, diesem Gesichtspunkt auch unter den sich ändernden Zivilisationsverhältnissen voll Rechnung zu tragen."

Die hygienischen Untersuchungen der Quellen der I. Wiener Hochquellwasserleitung haben in völliger Übereinstimmung mit den internationalen Erfahrungen ergeben, daß sich jede Steigerung der Besucherfrequenz im verkarsteten Einzugsgebiet in einer Verschlechterung der Quellbefunde auswirkt. Daß die Errichtung von Seilbahnen oder Liftanlagen eine Steigerung der Frequenz beabsichtigt und zwangsläufig zur Folge hat, ist wohl unbestritten. Grundgedanke des Wasserrechtsgesetzes und der Schongebietsverordnung ist jedoch, ein möglichst keimfreies Wasser für Trinkwasserzwecke zu erhalten und es vor Verunreinigung zu schützen - nicht aber ein Quelleinzugsgebiet für den Massenzustrom zu erschließen und das demzufolge dann verschmutzte Wasser nachher wieder künstlich zu reinigen. Die vorhandene Sicherheitschlorung hat im wesentlichen lediglich den Zweck, die unmittelbare Gefährdung der angeschlossenen Bevölkerung in Wien und Niederösterreich mit absoluter Sicherheit auszuschließen, falls trotz der getroffenen Vorsichts- und Schutzmaßnahmen ein Keimeinbruch erfolgen sollte. Eine über den derzeitigen Zustand hinausgehende Erschließung des Widmungsgebietes für den Massenzustrom durch Seilbahn- oder Liftanlagen wäre daher hygienisch nicht mehr vertretbar, vom Standpunkt der Gebirgslandschaft, des Touristenwanderverkehrs und der Umwelt aber nicht wünschenswert.

Ich kann daher im öffentlichen Interesse keiner neuen Seilbahn- oder Liftanlage ins oder im Widmungsgebiet der Quellschutzverordnung zustimmen, die dem Massenverkehr dient und das geschützte Wasservorkommen zu beeinträchtigen vermag.

Der Bundesminister:

